

## Nachtrag zum Wasserbaugesetz (kantonales Wasserbaugesetz WBG, GDB 740.1)

Entwurf des Regierungsrates vom 20. Juni 2017

### Zusammenstellung der Rückmeldungen im Rahmen der externen Vernehmlassung – zuhanden Kantonsrat

#### A. Allgemeine Bemerkungen

##### 1. Politische Parteien:

###### CVP

- Die Höhe der jährlich eingehenden Beiträge rechtfertigen es, dass über die Verwendung dieser finanziellen Mittel das Parlament eine Mitentscheidung (z.B. im Rahmen des IAFPs) hat und auch eine Kontrollfunktion ausüben muss.
- Durch private Versicherungsgesellschaften sind vermutlich nicht alle Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Infrastrukturen usw. im Kanton Obwalden erfasst. Unbestritten haben jedoch alle oben erwähnten Objekte einen direkten Nutzen von einer erfolgreichen Naturgefahrenabwehr. Mit dem verfolgten Ansatz haben einige Objekte einen Nutzen, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Als Beispiel werden folgende Kategorien aufgeführt:
  - Gebäude und Anlagen des Bundes (armasuisse, RUAG, etc.)
  - Bahninfrastrukturen der Zentralbahn zb und eventuell weiterer Bergbahnen
  - Nationalstrassen mit den entsprechenden Infrastrukturen
  - Stromerzeugungsanlagen, Stromtransport und Stromverteilungsanlagen, etc.

###### FDP

- Die Schaffung einer Zusatzfinanzierung wird befürwortet und der verfolgte Ansatz wird als realisierbar eingestuft.
- Die entsprechenden finanziellen Mittel müssen eindeutig und zweckgebunden für die Naturgefahrenabwehr verwendet werden und dürfen auf keine Art und Weise zweckentfremdet werden.
- Das Wort «primär» unter der Ziffer 6.2 ist zu streichen.

###### CSP

- Die Naturgefahrenabwehr wird den Kanton Obwalden auch in Zukunft vor grosse finanzielle Aufwendungen stellen.
- Mit den in den Programmvereinbarungen beschlossenen Ausgaben des Kantons können die für den Kanton Obwalden reservierten Gelder des Bundes leider nicht ganz abgeholt werden.
- Schaffung einer Zusatzfinanzierung für die Naturgefahrenabwehr ist richtig, die Abwälzung auf die Versicherungsnehmer ist tragbar.
- Die Gelder müssen zweckbestimmt für die integrale Abwehr von Naturgefahren verwendet werden. Es ist wichtig, dass diese Gelder zusätzlich zu den ordentlichen Kantonsbeiträgen zur Verfügung gestellt werden.

**SP**

- Der Vorschlag des Regierungsrats wird von der SP Obwalden begrüsst und ist umzusetzen. Dies auch im Wissen, dass sich beim Einzug einer Kausalabgabe bei den Versicherungen die Gebäudeversicherungsprämien erhöhen können.
- Zu den einzelnen Artikeln der vorzunehmenden Gesetzesänderung gibt es keine weiteren Bemerkungen.

**SVP**

- Die Schaffung eines Fonds für die Naturgefahrenabwehr, welcher eine nachhaltige und generationsübergreifende Lösung für die Finanzierung der Naturgefahrenabwehrprojekte darstellt, wird nach wie vor unterstützt.
- Speisung des Fonds über Gebäudeversicherungsbeiträge wird ebenfalls unterstützt, auch wenn diese finanziellen Mittel schlussendlich von den Hauseigentümern bezahlt werden müssen.
- Der Beitragssatz soll nicht durch den Regierungsrat, sondern durch den Kantonsrat abgesegnet werden und dementsprechend referendumsfähig bleiben.

**2. Interessenverbände:****Schweizerischer Versicherungsverband SVV**

In der Stellungnahme werden vorgängig die Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen sind das Versicherungsvertragsgesetz VAG sowie die Aufsichtsverordnung AVO) aufgezeigt, welche eine Abgabe der Versicherungsgesellschaften erschweren oder verunmöglichen.

- Für alle Risiken in der Schweiz gilt – losgelöst von der tatsächlichen Risikoexposition eines einzelnen Risikos – einheitlicher, von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebener Prämiensatz. Prämiensatz wie auch Selbstbehalt werden durch Verordnung des Bundesrats bzw. durch Verfügung der Finma vorgegeben. Aufgrund dieser Auslegung der AVO und der strengen Beaufsichtigung durch die Finma ist des privaten Versicherungsgesellschaften nicht erlaubt, Präventionsmassnahmen z.B. durch tiefere Prämien oder andere Selbstbehalte zu belohnen.
- Der Schweizerische Elementarschadenpool ist als Schadenpool organisiert: alle dem Pool angeschlossenen Versicherungsgesellschaften bringen ihre Elementarschäden in den Pool ein; die Gesamtheit aller angefallenen Schäden wird anschliessend auf die beteiligten Versicherer gemäss Marktanteil aufgeteilt. Eine Unterstützung von risikoadäquaten Präventionsmassnahmen an exponierten Objekten mit finanziellen Beiträgen ist in den heutigen Statuten des Schweizerischen Elementarschadenpools nicht vorgesehen. Ob eine Mehrheit der Poolgesellschaften einer solchen Bestimmung zustimmen würde, bleibt fraglich. Gemessen an den heutigen Marktanteilsverhältnissen würde ein solcher Schritt vermutlich Grundsatzdiskussionen über die Zweckmässigkeit der heutigen Poollösung auslösen und die Stabilität des heutigen Elementarschadenpools in Frage stellen. Eine *direkte* Abgabe der Versicherungsgesellschaften wird abgelehnt.
- Anschliessend wird in der Stellungnahme aufgezeigt, dass sich der SVV einer *indirekten* zweckgebundenen Abgabe für die Naturgefahrenabwehr nicht verschliesst (d.h. die Abgabe wird den Versicherungsnehmern weiterbelastet werden). Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen besteht die Möglichkeit wie beim «Löschfünfer» auf der Basis einer polizeilichen Vorschrift über die Feuerversicherungen eine zweckgebundene Abgabe zu erlassen. Bei einer solchen Lösung wären aus Sicht des SVV folgende Punkte zu beachten: Umgang mit den bei den Versicherern anfallenden Inkasso- und Weiterleitungskosten? Sind diese Teile der „neuen Präventionssteuer“ oder würden die noch zusätzliche dazukommen?
- Ein keinem anderen GUSTAVO-Kanton wird ein solcher Beitrag für die Prävention von Elementarschaden regelmässig erhoben.

- Der vorgeschlagene Zeitplan erscheint aus Sicht SVV nicht realistisch. Für die Implementierung seien EDV-Projekte nötig, welche mind. eineinhalb Jahre Vorlaufzeit benötigen. Aktuell seien die Budget- und Ressourcen-Verteilung für Investition im Jahr 2017 und 2018 bereits beschlossen. Auch wenn einzelne Gesellschaften ihre EDV noch entsprechend anpassen könnten, wäre eine Einführung vor dem 1. Januar 2020 nicht realistisch. Alle in der Schweiz tätigen und zugelassenen Feuerversicherungen müssen die Einführung zeitgleich vornehmen.
- EDV-Anpassungen, welche ausserhalb der ordentlichen Planungsprozesse eingeführt werden, verursachen erhebliche Kosten. Diese müssten dem Kanton Obwalden in Rechnung gestellt werden.

**Hauseigentümerverband Obwalden**

--

**Mieterverein Ob- und Nidwalden**

--

**Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln (Nachtrag Wasserbaugesetz)**

GESETZESTEXT	RÜCKMELDUNGEN
<b>Nachtrag zum Kantonalen Wasserbaugesetz vom 31. Mai 2001 (WBG, GDB 740.1)</b>	
<b>Art. 23a Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften</b>	
<p><sup>1</sup> Die privaten Versicherungsgesellschaften leisten einen jährlichen Beitrag an den Kanton nach Massgabe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ergibt sich aus den im Kanton auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungen von Gebäuden und Fahrhabe gegen Feuer- und Elementarschäden.</p>	<p><b>CVP:</b> Streichung «...die <i>privaten</i> Versicherungsgesellschaften ...» und Ergänzung/Umschreibung, dass für alle Gebäude, Anlagen, Infrastrukturen (z.B. Anlagen des Bundes wie armasuisse etc., Zentralbahn, Stromerzeugungsanlagen, Stromtransport und Stromverteilungsanlagen, etc.) «...Versicherungen von <i>allen</i> Gebäuden, Fahrhaben, <i>Infrastrukturanlagen und Einrichtungen</i> gegen Feuer- und Elementarschäden.»</p>
<p><sup>2</sup> Die Versicherungsgesellschaften haben:</p> <p>a. die Gesamthöhe der Versicherungssumme unentgeltlich und unaufgefordert dem Kanton zu melden;</p> <p>ihre Beiträge bis Ende des ersten Quartals dem Kanton zu überweisen.</p>	<p><b>CVP:</b> In diesem Absatz ist die Aussage zu ergänzen, dass dies auch für Gebäude, Infrastrukturen, Bauten, Anlagen, Fahrhabe, usw. gilt, für die allenfalls kein Versicherungsabschluss besteht.</p> <p><b>FDP:</b> transitorische Abgrenzung für das Folgejahr wird befürwortet.</p>
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den Beitragssatz und die Mindestleistung fest.</p>	<p><b>SVV:</b> sind sich bewusst, dass die Festlegung der Höhe der Abgabe in der alleinigen Verantwortung der Regierung des Kantons Obwalden liegt.</p> <p><b>SVP:</b> sind nicht einverstanden mit dieser Kompetenzregelung. Beitragssatz muss durch den Kantonsrat abgesegnet werden und referendumsfähig bleiben.</p>
<p><sup>4</sup> Die Beiträge sind für die integrale Abwehr von Naturgefahren zu verwenden.</p>	<p><b>CVP:</b> Ergänzung oder zusätzlicher Absatz, dass das Parlament über Verwendung der Gelder der Zusatzfinanzierung im Rahmen des IAFP mitentscheidet.</p> <p><b>CSP:</b> Wichtig, dass diese Gelder zweckbestimmt (zweckgebunden) für die integrale Abwehr von Naturgefahren verwendet werden. Die Gelder sind zusätzlich zum Kantonsbeitrag zur Verfügung zu stellen, damit in Zukunft mehr Bundesgelder abgeholt werden können.</p> <p><b>FDP:</b> im Zusammenhang mit der integralen Abwehr von Naturgefahren werden Tür und Tor für eine Zweckentfremdung geöffnet. Massnahmen im Bereich Landwirtschaft generell, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Landwirtschaft und der Raumplanung dürfen nicht über die Beträge mitfinanziert werden. Diese Massnahmen haben keinen direkten Bezug zur Naturgefahrenabwehr, es wird eine Berichtigung erwartet.</p>

**Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln (Entwurf Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des Wasserbaugesetzes)**

GESETZESTEXT	RÜCKMELDUNGEN
<b>Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 23a des Gesetzes über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz)</b>	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden;</i> gestützt auf die Artikel 23a des Gesetzes über den Wasserbau und Wassernutzung vom 31. Mai 2001, <i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b> <b>Art. 1</b> Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften <sup>1</sup> Für die Risiken Feuer- und Elementarschäden haben die privaten Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Betrag von 7.5 Rappen je Fr. 1 000.- Versicherungssumme zu entrichten. Als Grundlage zur Berechnung des jeweiligen Betrags gelten die auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungsverträge. <sup>2</sup> Die Beiträge sind der Finanzverwaltung zu melden.</p>	<p><b>CSP:</b> 7.5 Rappen pro 1 000.- scheint angemessen; mit den vom Kantonsrat gesprochenen Kantonsbeiträgen konnten in den letzten Jahren die Bundesbeiträge nicht ausgeschöpft werden. <b>FDP:</b> Die Beiträge der privaten Versicherungen sind für die Reduktion von Naturgefahren zu entrichten und nicht für die Feuer- und Elementarschäden. Andere Formulierung: z.B. «Für die Risiken von Naturgefahren haben die privaten Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag von 7.5 Rappen je 1 000.- der Versicherungssumme Feuer- und Elementarschäden zu entrichten.» <b>SVV:</b> Die Abgabe von 7.5 Rappen pro 1 000.- erscheint als sehr hoch. Der SVV möchte zudem wissen, wie mit den anfallenden Inkasso- und Weiterleitungskosten umgegangen werden soll. <b>SVP:</b> sind nicht einverstanden, dass der Regierungsrat den Beitragssatz beschliesst, diese Kompetenz soll beim Kantonsrat liegen (vgl. Bemerkung oben zum Art. 23a Abs. 3).</p>
<p><b>II. Fremdänderungen:</b> <b>Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008 (GDB 564.111)</b> <b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Für die Risiken der Feuer- und Elementarschäden haben die privaten Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag von 5 Rappen je Fr. 1 000.- Versicherungssumme zu entrichten. Als Grundlage zur Berechnung des jeweiligen Betrags gelten die auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungsverträge.</p>	<p><b>Rechtendienst:</b> In den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008 (GDB 564.111) soll nur noch auf Feuerschäden hingewiesen werden, da die Elementarschäden nun in den Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des Wasserbaugesetzes enthalten sind. Entsprechend ist eine Fremdänderung notwendig.</p>
<p><b>III.</b> <i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p><b>IV.</b></p>	<p><b>SVV:</b> der vorgeschlagene Zeitplan ist unrealistisch (Ausführungen s. oben).</p>

**Art. 2**

Dies Ausführungsbestimmungen treten am .... in Kraft.